

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



14

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 28/87 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 81 103 306.7

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 039 850

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und zu dessen Ausführung dienende Vorrichtung zur
Title of invention: Herstellung von Drahtgliederbändern
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : D 21F 1/00

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 29. April 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Kerber, Heinz
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant : Jürgens Maschinenbau GmbH & Co. KG
(Beschwerdeführerin)
Filztuchverwaltungs GmbH
(weiterer Verfahrensbeteiligter)

Stichwort / Headword / Référence : Drahtgliederbänder / Kerber

EPÜ / EPC / CBE Art. 54, 56, 123 (2), (3)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Erweiterung des Patentanspruchs
Erfinderische Tätigkeit
selbstgenannter entfernter Stand der Technik

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Wird in der Beschreibungseinleitung einer Anmeldung oder eines Patents auf einen objektiv nicht als einschlägiges Sachgebiet einzustufenden Stand der Technik hingewiesen, so kann letzterer bei der Prüfung auf Patentfähigkeit nur wegen dieses subjektiven Hinweises nicht, zum Nachteil des Anmelders, als benachbarten Gebiet gewertet werden (vgl. Nr. 5.4).

Europäisches
Patentamt

European Patent
Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 28/87 - 3.2.1



E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 29. April 1988

Beschwerdeführerin:
(Einsprechender II)

Jürgens Maschinenbau GmbH & Co. KG
D-4407 Emsdetten/DE

Vertreter:

Stach, Harald
Adenauerallee 30
D-2000 Hamburg 1 / DE

Weiterer Verfahrens-
beteiligter:
(Einsprechender I)

Filztuchverwaltungs GmbH
Nordendstraße 68-70
D-6082 Moerfelden-Walldorf / DE

Vertreter:

Paul, Dieter-Alfred, Dipl.Ing.
Erftstraße 82
D-4040 Neuss 1 / DE

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

Kerber, Heinz
Himberg 12
D-6731 Wiedenthal / DE

Vertreter:

Goetz, Rupert, Dipl.Ing
Patentanwälte Wuesthoff-v.Pechmann-Behrens-Goetz
Schweigerstr. 2
D-8000 München 90

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 23. Oktober 1986 über
die Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr.
0 039 850 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Delbecque
Mitglieder: M. Huttner
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Das europäische Patent Nr. 0 039 850 wurde dem Patentinhaber/Beschwerdegegner mit 12 Ansprüchen am 2. Mai 1984 erteilt. Es beruht auf einem am 2. Mai 1981 unter Inanspruchnahme einer Priorität vom 7. Mai 1980 eingereichten europäischen Patentanmeldung Nr. 81 103 306.7.
- II. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende II) und eine weitere Verfahrensbeteiligte (Einsprechende I) legten unabhängig voneinander Einspruch ein und beantragten den Widerruf des Patents. Die eine Einsprechende II machte, gestützt auf Art. 100 (c) geltend, die Ansprüche 1, 5 und 6 gingen über den Inhalt der ursprünglichen Fassung der europäischen Patentanmeldung hinaus, während die andere Einsprechende I, gestützt auf Art. 100 (a) sich darauf berief, der Gegenstand des Patents beruhe im Hinblick auf CH-A-610 273 und CH-A- 444 467 nicht auf erfinderischer Tätigkeit.
- III. Nach Prüfung der Einspruchsgründe stellte die Einspruchsabteilung in ihrer Zwischenentscheidung nach Art. 106 (3) vom 23. Oktober 1986 fest, daß der Aufrechterhaltung des Patents in geändertem Umfang, wie in der mündlichen Verhandlung vorgeschlagen, keine Einspruchsgründe nach Art. 100 EPÜ entgegenstehen. Dies wird im wesentlichen damit begründet, daß die Entgegenhaltungen keinen Anlaß geben, die Neuheit und den erfinderischen Charakter des Patentgegenstandes in Frage zu stellen. Beim Verfahren nach der nächstliegenden CH-A-610 273 findet sich kein Hinweis auf einen Schließspalt und ein gemeinsames Ineinanderpressen mehrerer Drahtwendeln, werden doch dort eine Wendel nach der andern in die jeweilige vorherige Wendel mittels durch von Hand erzeugtem Gleitdruck seitlich eingepresst.

Dem Fachmann, dem die Aufgabe gestellt war, Drahtgliederbänder maschinell und wirtschaftlich herzustellen, hätte auch keine Veranlassung gehabt, sich dem Gebiet der Reißverschlüsse zuzuwenden, um nach Vorbildern zur Lösung dieser Aufgabe zu suchen und hätte demnach diesen Stand der Technik (CH-A- 444 467) außer Acht gelassen.

Auch seien die Ansprüche in der erteilten Fassung im Hinblick auf Art. 123 (2) und (3) nach den vorgenommenen Änderungen zulässig.

Der Verfahrens-Patentanspruch 1 lautet wie folgt:

"Verfahren zum Herstellen von Drahtgliederbändern aus Kunststoff oder Metall, bei welchem eine kontrahierende Vorspannung aufweisende Drahtwendeln benachbart zueinander mit abwechselnd rechts- und linksdrehender Steigung angeordnet werden und durch seitlichen Druck ineinander gepresst und deren Kopfbögen durch Verbindungsmittel zusammengehalten werden, dadurch gekennzeichnet, daß drei oder mehr Drahtwendeln (1,2) durch gemeinsames Ziehen durch einen Schließspalt (3, 3a, 3b) seitlich ineinander gepreßt werden."

Der im geänderten Umfang aufrechterhaltene abhängige Patentanspruch 5 hat folgenden Wortlaut:

"Verfahren nach einem der Ansprüche 1-4, dadurch gekennzeichnet, daß ein oder mehrere Schließspalten (3) nebeneinander, Drahtgliederbänder herstellen und die jeweils angrenzenden Windungen der Drahtwendeln (1, 2) zum Ineinandergreifen gebracht und durch Verbindungsmittel zu einem längeren Drahtgliederband verbunden werden."

Der im geänderten Umfang aufrechterhaltene Vorrichtungsanspruch 6 lautet wie folgt:

"Vorrichtung zur Ausführung des Verfahrens nach einem der Ansprüche 1-5, dadurch gekennzeichnet, daß ein Schließspalt (3) eine sich verengende Durchlauföffnung für drei oder mehr gemeinsam durch den Schließspalt zu ziehende Drahtwendeln (1, 2) hat, die begrenzt ist durch eine Deckenfläche (3, 3a), zwei Seitenflächen (3, 3a) und eine Bodenfläche (3b), deren engster Querschnitt annähernd der Querschnittsdimension des zu formenden Drahtgliederbandes (10) mit ineinandergreifenden Windungen der Drahtwendeln (1, 2), entspricht und wobei durch einen Antrieb (4) die Drahtwendeln (1, 2) durch den Schließspalt (3, 3a, 3b) gezogen werden.

- IV. Die Einsprechende II (Beschwerdeführerin) legte am 20. Dezember 1986 Beschwerde gegen diese Entscheidung ein und entrichtete die vorgeschriebene Beschwerdegebühr. Sie beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents wegen mangelnder Neuheit des Patentanspruchs 6, sowie über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglichen Fassung hinausgehenden Änderungen der Ansprüche 1, 5 und 6 in der von der Einspruchsabteilung aufrechterhaltenen Fassung. Ferner beantragt sie die hilfsweise Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.
- V. In der am 23. Februar 1987 eingegangenen Begründung und in der mündlichen Verhandlung am 29. April 1988 hielt die Beschwerdeführerin folgende Einwände gegen das Patent aufrecht:

Nachdem der ursprüngliche Verfahrensanspruch 1 wie folgt gelautet habe:

"Verfahren zum Herstellen von Drahtgliederbändern, bestehend aus Wendeln mit abwechselnd rechts- und linksdrehender Steigung, die eine kontrahierende Vorspannung haben und durch Verbindungsmittel miteinander verbunden sind, dadurch gekennzeichnet, daß in einem Arbeitsgang drei, oder mehrere Wendeln, neben- und/oder übereinander geordnet zulaufend, durch einen gemeinsamen engen Schließspalt, der keilförmig sein kann, gezogen werden, in welchem sich die Windungen jeder einzelnen Wendel, unter Wirkung des Zuges und des seitlichen Druckes, reißverschlußartig exakt ineinanderpressen und sich unter Ausnutzung der kontrahierenden Vorspannung zu einem Drahtgliederband verbinden", und die vorstehend unterstrichenen Worte im geltenden Anspruch 1 weggelassen worden seien, sei das ursprünglich offenbarte Verfahren in seinem Wesen in unzulässiger Weise geändert worden.

Sie begründet dies, indem sie sich gegen den Fortfall der Aussage wendet, die Drahtwendeln "reißverschlußartig exakt" ineinanderzupressen, weil dadurch der Anspruch 1 auf ein Verfahren erweitert worden sei, bei dem jede Drahtwendel unmittelbar zwischen Windungen von drei und mehr angrenzenden Wendeln eingreife.

Durch den Austausch des Hinweises auf das "neben und/oder übereinander geordnet zulaufend" mit "benachbart zueinander angeordnet" sei auch eine Anordnung im Querschnitt gesehen längs einer Kreislinie zu verstehen.

Ferner sei durch den Fortfall der Formulierung "die Windungen jeder einzelnen Wendel" nicht mehr klargestellt, daß die Wendeln ohne im Eingriff mit einer anderen Wendel zu stehen, dem Schließspalt zugeführt werden. Auch entfalle mit dem Fortfall des Passus "unter Wirkung des Zuges" die Voraussetzung für die Aufweitung der Wendel, um

fortlaufend jeweils immer nur ein Kopfbogen in den Zwischenraum von zwei Kopfbögen der benachbarten Wendel eingreifen zu lassen.

Außerdem sei der Anspruch 5 durch die Einfügung "ein oder" in Zeile 2 unzulässig abgeändert worden. Er erstrecke sich nun auf ein Verfahren, bei dem ein Schließspalt Drahtgliederbänder herstellt, die dann irgendwie zum Ineinandergreifen gebracht und verbunden werden.

Ferner sei der Vorrichtungsanspruch 6 unvollständig und bedürfe der kennzeichnenden Ergänzung, daß durch den "Antrieb drei- oder mehr einzelne Wendel durch den Schließspalt gezogen werden".

Sodann macht die Beschwerdeführerin geltend, der Anspruch 6 sei durch die CH-A- 444 467 neuheitsschädlich getroffen, weil alle seine Merkmale aus dieser Druckschrift bekannt seien. Sie machte sich außerdem erst in der mündlichen Verhandlung auch noch das Vorbringen mangelnder erfinderischer Tätigkeit im Hinblick auf die CH-A- 610 273 und CH-A- 444 467 zueigen und machte geltend, die CH-A- 444 467 sei in der Entscheidung zu Unrecht einem Sachgebiet zugeordnet worden, das einem anderen Zweck diene und auf verschiedenen Prinzipien beruhe, nachdem der Patentinhaber selbst in der Beschreibungseinleitung hierauf Bezug genommen habe. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und den Widerruf des Patents aus den genannten Gründen.

VI. Demgegenüber hebt der Beschwerdegegner (Patentinhaber) hervor, daß im Anspruch 1 durch die "neben und/oder übereinander geordnet zulaufenden" Drahtwendeln gerade angedeutet worden war, daß keine strenge Nebeneinander-

Anordnung der zugeführten Drahtwendeln beabsichtigt sei, zumal "benachbart nebeneinander" im Oberbegriff steht, also auf den gattungsbildenden Stand der Technik verweist. Die Weglassung der Worte "jeder einzelnen Wendel" ergebe sich zum einen aus einer sich aufdrängenden sprachlichen Richtigstellung, zum anderen aus der Tatsache, daß nach der Erfindung auch aus mehreren Wendeln vorgefertigte Gliedersiebe durch einen Schließspalt gezogen werden können. Sie verweist hierzu auf Seite 3, Abs. 6 und 7 der ursprünglichen Unterlagen.

Die Weglassung des Passus "unter Wirkung des Zuges" rechtfertigt der Beschwerdegegner mit der Bemerkung, daß die Windungen unter Wirkung des seitlichen Drucks und des Zuges ineinander gepreßt werden, was durch gemeinsames Ziehen und das dadurch bewirkte seitliche Ineinanderversenken mit größter Klarheit ausgedrückt sei und sich daher im Rahmen der ursprünglichen Offenbarung halte.

Entsprechendes gelte auch für den Anspruch 5, denn es könnten im Rahmen des ursprünglichen Offenbarungsgehalts von Seite 3, Absatz 6, wahlweise mehrere Schließspalten zur Herstellung mehrerer Drahtgliederbänder verwendet oder diese in nur einem Schließspalt hergestellt werden.

Auch die geforderte Ergänzung von Anspruch 6 sei weder erforderlich noch zweckmäßig.

Überdies stellt er sich auf den Standpunkt, daß es sich bei dem in der mündlichen Verhandlung erhobenen Einwand mangelnder erfinderischer Tätigkeit um ein verspätetes Vorbringen seitens des Beschwerdeführers handelt.

Der Beschwerdegegner (Patentinhaber) beantragt hingegen die Zurückweisung der Beschwerde und die Aufrechterhaltung des Europäischen Patents.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Vorschriften der Art. 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ. Sie ist zulässig.
2. Zur formalen Zulässigkeit der im veränderten Umfang aufrechterhaltenen Patent befindlichen Patentansprüche 1 bis 12, die vom Patentinhaber im Beschwerdeverfahren nicht mehr geändert worden sind, ist unter dem Gesichtspunkt von Art. 123 (2) und (3) folgendes auszuführen:
 - 2.1 Hinsichtlich Anspruch 1, der dem ursprünglich erteilten Anspruch 1 entspricht, schließt die Kammer sich der in der Entscheidung der Einspruchsabteilung zum Ausdruck gebrachten Meinung an, wonach der Wortlaut des Anspruchs 1 nicht über den Inhalt der ursprünglichen Unterlagen hinausgeht, indem sie zunächst feststellt, daß das ersatzlose Streichen von in der ursprünglichen Fassung eines Anspruchs enthaltener Merkmale nur dann zu Bedenken Anlaß geben könnte, wenn dadurch das Wesen der Erfindung verändert wird. Dies ist, wie schon die Einspruchsabteilung in zutreffender Weise festgestellt hat, nicht der Fall.
 - 2.2 Der ursprüngliche Verfahrensanspruch 1 enthält die nachstehend unterstrichenen, im geltenden Anspruch 1 fortgefallenen Merkmale, nämlich daß in einem Arbeitsgang drei oder mehrere Wendeln neben- und/oder übereinander geordnet durch einen gemeinsamen engen Schließspalt, der keilförmig sein kann, gezogen werden, in welchen sich die Windungen

jeder einzelnen Wendel unter Wirkung des Zuges und des seitlichen Druckes, reißverschlußartig exakt ineinanderpressen und sich unter Ausnutzung der kontrahierenden Vorspannung zu einem Drahtgliederband verbinden.

- 2.3 Daß die drei oder mehr Wendeln in einem Arbeitsgang durch einen gemeinsamen Schließspalt gezogen werden müssen, ergibt sich für den Fachmann von selbst aus der Forderung der Gleichzeitigkeit des Durchziehens sämtlicher Wendeln durch einen Schließspalt. Die ersatzlose Streichung des genannten Merkmals stellt daher nichts anderes als die Beseitigung einer überflüssigen Überbestimmung dar.
- 2.4 Gegen den Austausch des Hinweises auf das "neben und/oder übereinander geordnete" Ziehen durch den Schließspalt durch die Worte "benachbart zueinander angeordnet" bestehen seitens der Kammer gleichfalls keine Bedenken. Läßt der Fachmann nämlich die Wendeln nicht verwirrt, sondern geordnet auf den Schließspalt zulaufen, so sind sie zwangsläufig immer nahe beieinander liegend, entweder übereinander oder nebeneinander anzuordnen.

Sowohl die Nebeneinander- als auch die Übereinanderanordnung der zugeführten Drahtwendeln darf somit durchaus durch den im Oberbegriff befindlichen Begriff "benachbart zueinander", also einen allgemeinen Ausdruck ersetzt werden, zumal dadurch auch der gattungsbildende Stand der Technik miterfaßt (CH-A-610 273) wird. Eine solche Änderung geht nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung hinaus und ist daher zulässig (vergl. Entscheidung T 52/82, Abl. 10/83, 416).

- 2.5 Der Fortfall der Keilform des Schließspaltes kann wegen dem schon ursprünglich in Alternativform aufscheinenden Merkmal nicht zu Beanstandung Anlaß geben.

2.6 Im geltenden Anspruch 1 ist überdies der einschränkende Begriff "jeder einzelnen Wendel" des ursprünglichen Anmeldungsanspruchs entfallen. Es ist für den fachkundigen Leser der ursprünglichen Unterlagen ohne weiteres erkennbar, daß nicht nur einzelne Wendeln durch einen Schließspalt gezogen und ineinandergepreßt werden können, sondern daß es auch zur Erfindung gehört, vorgefertigte, aus mehreren Wendeln bestehende Gliedersiebe (=Gliederbänder) als Teilschnitte in der erfindungsgemäßen Weise durch einen (stationären) Schließspalt zusammenzureihen. Nach dem letzten Absatz, Seite 2 der ursprünglichen Beschreibung können einzelne, vorgefertigte Gliedersiebe durch Zusammenführen zum Ineinandergreifen gebracht werden, indem z.B. eine zusätzliche Wendel mit den Windungen der angrenzenden Gliedersiebe verbunden wird. Hiermit erhellt, daß eine einzelne Wendel mit mehrere Wendeln aufweisenden Gliedersieben verbunden werden kann, sodaß ein der genannten Einschränkung entbehrender Anspruch 1 durchaus durch die ursprüngliche Offenbarung gestützt ist.

2.7 Die übrigen vorgenommenen Änderungen sind von der Einspruchsabteilung in ihrer Entscheidung als zweckmäßige Klarstellungen als zulässig betrachtet worden, einer Feststellung, der sich die Beschwerdekammer ohne Wiederholung der Begründung anschließen kann.

Nach alledem geht der geltende Anspruch 1 nicht über den Inhalt der ursprünglichen Fassung der Anmeldung hinaus (Artikel 123 (2) EPÜ).

2.8 Was den abhängigen Anspruch 5 betrifft, muß zunächst untersucht werden, ob der Einwand der Beschwerdeführerin greift, wonach dieser Anspruch bei Erteilung über den Offenbarungsgehalt der ursprünglichen Unterlagen hinaus

insofern erweitert worden sei, als in diesen nicht ein, sondern nur mehrere Drahtgliederbänder herstellende Schließspalte offenbart seien. Dem kann die Kammer deshalb nicht folgen, weil auf S. 3, Absatz 7 der Anmeldungsunterlagen deutlich auf einen Schließspalt hingewiesen wird, mit dem Gliedersiebe als Teilabschnitte vorgefertigt werden, von denen dann später nach bekanntem System, z.B. mittels Handarbeit oder nach der Erfindung mehr als drei Drahtwendeln benachbart angeordnet durch einen Spalt gezogen und zum Ineinandergreifen gebracht werden. Der nun auch auf einen Schließspalt mitumfassende Anspruch 5 ist daher durch die ursprünglichen Unterlagen ausreichend offenbart.

Zu der von der Einspruchsabteilung auf Antrag des Patentinhabers in der erteilten Fassung vorgenommenen Streichung des Hinweises auf die geeigneten Führungen der Drahtgliederbänder bestehen seitens der Beschwerdekammer keine Bedenken, weil in der Tat in den ursprünglichen Unterlagen nirgends von geeigneten Führungen der Drahtgliederbänder die Rede ist, sondern nur von einem Zusammenführen zum Bewerkstelligen des Ineinandergreifens der Drahtgliederbänder (S. 2, letzter Absatz der Anmeldung). Dadurch wird der Schutzbereich nicht erweitert, denn das zum Ineinandergreifenbringen der Drahtgliederbänder setzt ein mechanisches Zusammenführen der Drahtgliederbänder ohnehin voraus. Eine derartig gekürzte Formulierung ist daher nicht zu beanstanden.

- 2.9 Die gegen den geltenden Anspruch 6 vorgetragene Einwände betreffend unzulässiger Änderung während des Einspruchsverfahrens können schon deshalb nicht durchgreifen, weil die aufgenommene Präzisierung der Durchlauföffnung, wonach diese nunmehr "für drei oder mehr gemeinsam durch den Schließspalt zu ziehenden Drahtwendeln" bestimmt sein

soll, zweifelsohne ursprünglich offenbart ist. Das gleiche gilt für die eingefügte Vorschrift der Querschnittdimension des zu formenden Drahtgliederbandes, da es für den fachkundigen Leser eindeutig ist, daß der engste Querschnitt des Schließspaltes dem mit ineinandergreifenden Windungen versehenen, darin zu formenden Drahtgliederband entspricht. Die beiden Änderungen stellen lediglich Präzisieren dar, wodurch der Schutzbereich des Anspruchs nicht erweitert wird.

2.10 Die aufrechterhaltenen Ansprüche 1 bis 12 entsprechen somit den Erfordernissen des Art. 123 (2) und (3) EPÜ.

3. Zur Frage der Neuheit ist folgendes anzuführen:

3.1 Nach Prüfung der im Verfahren befindlichen Druckschriften kommt die Kammer in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Einspruchsabteilung zu dem Ergebnis, daß das Verfahren nach Anspruch 1 neu ist. Die Begründung braucht daher hier nicht wiederholt zu werden, zumal die Beschwerdeführerin die Neuheit des Verfahrensanspruchs 1 nicht bestritten hat.

3.2 Den geltenden Vorrichtungsanspruch 6, der als unabhängiger Anspruch zu betrachten ist, hält die Beschwerdeführerin durch die Druckschrift CH-A- 444 467 als neuheitsschädlich getroffen, weil diese angeblich allgemein auf eine Vorrichtung zur Herstellung von Drahtgliederbändern aus Kunststoff oder Metall gerichtet ist und zur fortlaufenden Herstellung wendelförmiger Reißverschlußgliederreihen aus Kunststoff dient.

In dem Verfahren nach dieser Druckschrift ziehen Abzugswalzen zwei Drahtwendeln durch ein nicht näher beschriebenes Schloß, in dem sie durch Ineinandergreifen vereinigt

werden. Die Beschwerdeführerin räumt indessen ein, daß dieses Schloß in seinem Aufbau einem üblichen Reißverschlußschieber mit einem mittig in der Eintrittsöffnung angebrachten Herzstück entspricht. Daraus kann der Fachmann den Schluß ziehen, daß die Vorrichtung ausschließlich dem Ineinanderdrängen von nur zwei Drahtwendeln dienen soll. Das Schloß ist, entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin, demzufolge nicht in der Lage, drei oder mehr Wendeln, sondern nur gerade zwei Wendeln zu vereinigen, ansonst das mittig angebrachte Herzstück dem Einlauf einer mittig angeordneten Wendel im Wege stehen müßte. Daraus folgt, daß sich die auf das Vereinigen von Reißverschlußbändern beziehende Vorrichtung nach der CH-A-444 467 vom Gegenstand des Anspruchs 6 gerade dadurch unterscheidet, daß dieser ein Herstellen von Reißverschlußbändern deshalb ausschließt, weil der Querschnitt der engsten Durchlauföffnung so bemessen sein muß, daß sie sowohl für die Vereinigung von einer die Zahl 2 übersteigenden geraden, als auch ungeraden Anzahl Wendeln geeignet sein muß. Dies erweist sich ersichtlich bei einem Reißverschluß-Schloß als unmöglich.

Der von der Einspruchsabteilung in ihrer Entscheidung vertretenen Ansicht, die Vorrichtung nach CH-A- 444 467 sei daher nicht geeignet, drei oder mehr Wendeln zum Eingriff zu bringen, ist daher beizupflichten.

Der Beschwerdeführerin ist zwar darin zuzustimmen, daß in der Regel die spezielle Offenbarung einen allgemeiner gefaßten Anspruch auf das Spezielle neuheitsschädlich vorwegnimmt. Dieser Grundsatz setzt jedoch voraus, daß das allgemein Beanspruchte das Spezielle mitumfaßt. Wegen der Beschränkung des Anspruchs 6 auf einen Schließspalt zur Vereinigung von mehr als 3 Wendeln ist jedoch implizite ein ein Herzstück aufweisender Schließspalt ausgeschlos-

sen, woraus sich ergibt, daß die spezielle Ausführungsform der Vorrichtung der CH-A- 444 467 nicht mitumfaßt sein kann. Eine Vorwegnahme durch diese Druckschrift kann daher nicht bestehen.

- 3.3 Der Vorrichtungsanspruch 6 ist auf den Verfahrensanspruch 1 rückbezogen, sodaß der Oberbegriff lediglich auf die Bezeichnung der Erfindung als Vorrichtung beschränkt. Dies ist nicht zu beanstanden, denn beim nächstliegenden Stand der Technik CH-A- 610 273, von dem zweifelsohne auszugehen ist, handelt es sich überhaupt nicht um eine Vorrichtung, sondern lediglich um ein Verfahren zum Herstellen eines flächigen Gebildes als Drahtgliederband, in dem von Hand mittels Gleitdruck eine Wendel nach der anderen in die vorgängig eingefügte Wendel eingepreßt wird. Eine dem Gegenstand des Anspruchs 6 näherkommende Vorrichtung zum Herstellen von Drahtgliederbändern ist nicht ermittelt worden. Der Vorrichtungsanspruch mit auf einem auf die Bezeichnung beschränkten Oberbegriff genügt insoweit den formalen Vorschriften des Übereinkommens.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, unterscheidet sich der Gegenstand des Anspruchs 6 von dem CH-A- 610 273 durch den Oberbegriff und die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs angegebenen Merkmale. Die weiteren von der Einsprechenden I eingeführten Entgegenhaltungen betreffen ebenfalls Reißverschlüsse, bei denen nur zwei Wendeln vereinigt werden.

- 3.4 Die Vorrichtung Anspruch 6 ist mithin gegenüber dem zu berücksichtigten Stand der Technik neu.
4. Bei dem Verfahren nach der CH-A- 610 273 müssen die Wendeln von Hand mittels Gleitdruck eingepreßt werden, was zum Erreichen eines gleichmäßig tiefen Ineinandergreifens

aller Windungen der Wendeln eine schwierige, manuelle Fingerfertigkeit erfordernde Tätigkeit ist. Die Erfindung stellt sich daher die Aufgabe, über einem einfachen Verfahren zur maschinellen und wirtschaftlichen Fertigung eine einfache Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens zu finden.

5. Zur Frage, ob es nahelag, diese Aufgabe durch die in den Ansprüchen 1 und 6 angegebenen Verfahrensschritte bzw. Mittel zu lösen ist folgendes auszuführen:
 - 5.1 Zunächst stellt die Kammer fest, daß sie bezügl. Art. 114 (2) ermächtigt wäre, das verspätete Vorbringen der Beschwerdeführerin betreffend mangelnder Erfindungshöhe nicht zu berücksichtigen. Andererseits ist durch die Beschwerdeführerin geltend gemacht worden, ein entfernter Stand der Technik müsse dann bei der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit in Betracht gezogen werden, wenn der Patentinhaber selbst bei der Würdigung des Standes der Technik in der Anmeldung von sich aus auf diesen Stand der Technik eingetreten sei und ihn demnach am Anmeldedatum gekannt habe. Die Kammer hielt es daher für zweckmäßig, auf diese Rechtsfrage einzutreten.
 - 5.2 Zunächst ist festzuhalten, daß durch die Entscheidung T 176/84, Abl. 1986/2 - S. 50 Klarheit darüber geschaffen worden ist, daß einerseits der Stand der Technik auf Nachbargebieten und/oder einem übergeordneten Gebiet bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit heranzuziehen, andererseits entfernter Stand der Technik jedoch nicht zu berücksichtigen ist.
 - 5.3 Die Erfindung ist gattungsmäßig demselben Sachgebiet der Drahtgliederbänder zuzuordnen, wie der Gegenstand der CH-A- 610 273, der sich auf ein flächiges, aus verbundenen

Wendeln zusammengesetztes Gebilde bezieht, das als Drahtgliederband bezeichnet ist. Demgegenüber offenbart die von der Einsprechenden I im Einspruchsverfahren eingeführte CH-A- 444 467 ein Verfahren und eine Vorrichtung zum fortlaufenden Herstellen von wendelförmigen Reißverschlußgliederreihen, die durch lösbares Ineinanderfügen von nur zwei Drahtwendeln gebildet werden.

- 5.4 In der Würdigung des Standes der Technik in der Beschreibungseinleitung der ursprünglichen Unterlagen findet sich ein Hinweis auf die Drahtgliederbänder gemäß CH-A- 610 273 und ein allgemeiner Hinweis auf Nachteile von Reißverschlüssen, die es zu überwinden galt. Damit ist zweifellos eine Gedankenbrücke zum Sachgebiet der Reißverschlüsse erstellt worden.

Maßgebend ist indessen die Tatsache, daß am Anmeldetag eine solche Gedankenbrücke, in deren Besitz der Anmelder offensichtlich war, nur in der Privatsphäre des Anmelders bestanden hat und diese gewissermaßen dem inneren Stand der Technik zuzurechnen ist. Erst durch die Veröffentlichung und nachfolgende Kenntnisnahme durch die Allgemeinheit gelangten die Einsprechenden aufgrund des Hinweises zur Erkenntnis auf dem Gebiet der Reißverschlüsse nach Lösungen der Erfindungsaufgabe zu suchen, bzw. dieses Gebiet nach die Patentfähigkeit beeinträchtigtem Material zu durchforsten. (Auf diese Weise stieß die Einsprechende I auf die CH-A- 444 467 als äußeren Stand der Technik.) Schon aus diesem Grund müßte die Gedankenbrücke bei der Prüfung der erfinderischen Tätigkeit unberücksichtigt bleiben.

Außerdem ist noch entscheidend, daß bei genügend umfassend angelegter Recherche diese latent vorhandene Druckschrift auch ohne den Hinweis des Anmelders hätte ermittelt werden

können. Nach Auffassung der befindenden Beschwerdekammer wäre es unbillig, einen unterschiedlichen Maßstab an die Relevanz einer Entgegenhaltung anzulegen, je nach dem, ob diese durch einen recherchierenden Dritten aufgrund eines Fingerzeigs des Anmelders oder ob ohne einen solchen ermittelt werden konnte.

Reißverschlüsse und (flächige) Drahtgliederbänder dienen unterschiedlichen Zwecken und sind daher weder einschlägigen noch benachbarten Sachgebieten zuzuordnen. Insofern schließt sich die Kammer den Feststellungen der Entscheidung der Einspruchsabteilung an. Dem Anmelder darf daher die erstellte gedankliche Brücke nicht zu seinem Nachteil angelastet werden, weil es objektiv nicht vertretbar ist, einen sachgerecht als entfernt einzustufender Stand der Technik deswegen näher an das Sachgebiet der Erfindung heranrücken zu lassen.

Somit hat die Beschwerdekammer auch aus diesem Grunde, ungeachtet des Weges der Ermittlung und der vom Anmelder erstellten Gedankenbrücke die CH-A- 444 467 als entfernter Stand der Technik hinzunehmen und dementsprechend zu würdigen. Daher ist diese bei der Würdigung der erfinderischen Tätigkeit nicht in Betracht zu ziehen. Die Kammer braucht demnach auch nicht näher auf den Offenbarungsgehalt dieser Druckschrift einzutreten.

- 5.5 Abschließend kommt sie deshalb zu dem Schluß, daß für den Fachmann weder Anregungen noch Hinweise vorliegen, die geeignet wären, ausgehend von der CH-A- 610 273 zum Gegenstand des Streitpatents zu gelangen und zwar unabhängig davon, ob er seinen Ausdruck im Verfahrensanspruch 1 oder im Vorrichtungsanspruch 6 findet. Diese beruhen daher auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne des Art. 56 EPÜ.

6. Die Patentansprüche 1 und 6 haben daher Bestand.
7. Die abhängigen Ansprüche 2 bis 5 und 7 bis 12 werden durch den Bestand der Ansprüche 1 und 6 getragen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

P. Delbecque